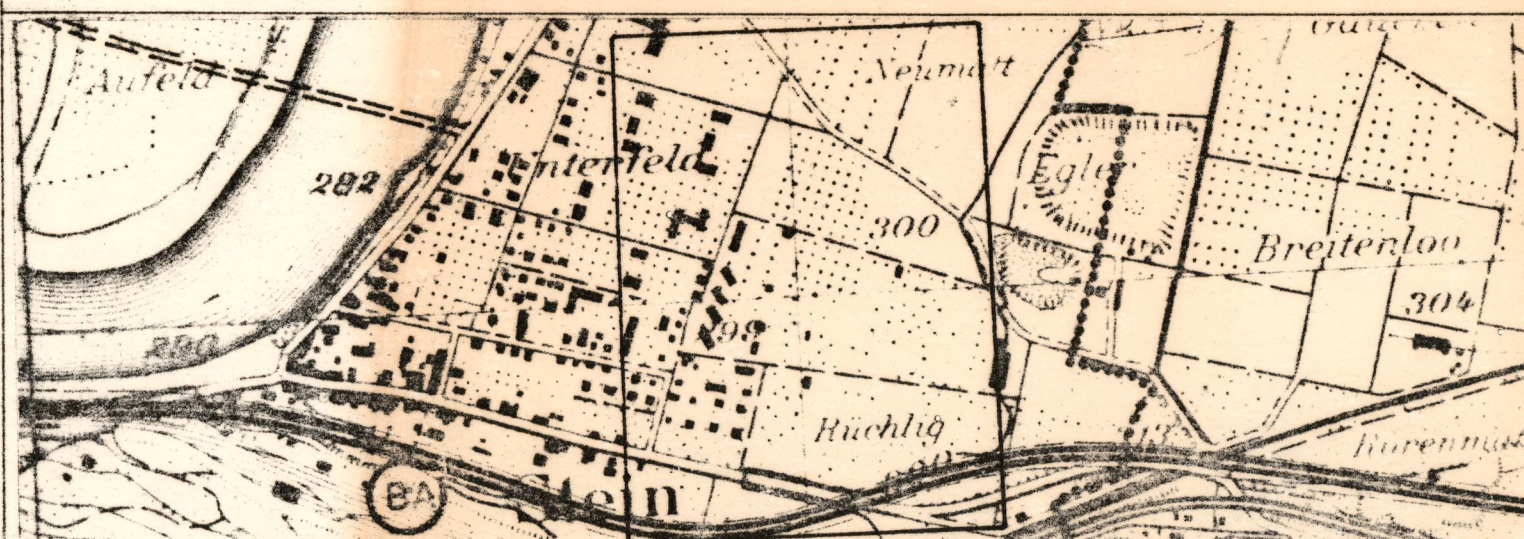


KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN

BAUMLIACKER

SITUATION 1:1000



VERFASSER	DATUM	ENTW.	GEZ.	GEPRÜFT	GROSSE	REG. NR.
metron	Mai. 1979	AMS	AMS	JD	110/48	252 F
VERKEHRSPLANUNG STRASSEN 5200 BRUGG-WINDISCH	ERSETZT PLAN NR.		ÜBERHOLT DURCH PLAN NR.			

OEFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 1.10.1979 BIS 31.10.79

GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 19.12.1979

DER GEMEINDEAMMANN DER GEMEINDESCHREIBER

Häseli Rühli Schmid

GENEHMIGUNGSVERMERK Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 1. Juli 1980

RRB-Nr. 1319 vom 7. Juli 1980

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan

Zeile	Zeichen	Farbe	Text
1. Genehmigungsverfahren			
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend farblich aufgeführten Linien und Flächen			
1.	a	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
	b	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
	c	blau	Aufzuhebende Strassenlinien (rot durchgestrichen)
	d	rot	Zu genehmigende Baulinien
	e	rot	Zu genehmigende Strassenlinie
	f	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	g	rot	Proj. Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	h	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone
	i	hellblau	Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m bis 3,00 m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.			
	k	grün	Austritt- und Ausfahrverbot
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.			
	l	braun	Ausfahrverbot
Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs den Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.			
2. Zur Orientierung			
2.	a	dunkelgrau	bestehende Wege
	b	orange	Hauptstrasse
	c	gelb	Nebensstrasse
	d	violett	Gehweg
	e	lila	Radweg
	f	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
	g	feldgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
	h	grün	bepflanzte Flächen
	i	schwarz	Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindebauvorschriften

